

Synopse
zur 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Musikschule Erfurt
 (Nicht aufgeführte Paragraphen bleiben unverändert.)

Alt	Neu
Rubrum	Rubrum
<p>Auf der Grundlage der §§ 2, 19 Abs. 1, 20 Abs. 2, 21 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82 ff.) sowie der §§ 1, 2, 10, 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz - ThürKAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung vom 24.06.2015 folgende Gebührensatzung der Musikschule Erfurt – GebMusikschSEF – (Drucksache 0792/15) beschlossen:</p>	<p>Auf der Grundlage der §§ 2, 19 Abs. 1, 20 Abs. 2, 21 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der jeweils gültigen Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82 ff.) sowie der §§ 1, 2, 10, 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der jeweils gültigen Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung vom XX.XX.2024 folgende 2. Änderung der Gebührensatzung der Musikschule Erfurt – GebMusikschSEF – (DS 1842/24) beschlossen:</p>
§ 7 Instrumentennutzungsgebühr	§ 7 Instrumentennutzungsgebühr
<p>(1) Für die Nutzung eines durch die Musikschule zur Verfügung gestellten Instrumentes und dessen Zubehör wird eine Instrumentennutzungsgebühr gemäß der "Gebührentabelle der Musikschule" (Anlage) erhoben, welche dem Gebührenschuldner mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Kenntnis gegeben wird. Die Bearbeitung des Antrages auf Instrumentennutzung ist gebührenfrei.</p> <p>(2) Die Nutzungszeit als Erhebungszeitraum beträgt ein Schulhalbjahr (vgl. § 4 dieser Satzung). Bei Überlassung des Instrumentes nach Beginn eines Erhebungszeitraumes wird die Instrumentennutzungsgebühr anteilig für einen vollen Kalendermonat erhoben. Ein voller Kalendermonat wird mit einem Sechstel der Instrumentennutzungsgebühr des Schulhalbjahres berechnet. Das gilt bei fristgemäßer Abmeldung, außerordentlicher Abmeldung, Ausschluss oder bei Abmeldung aus anderen Gründen entsprechend.</p> <p>(3) Für die Nutzung des Tasteninstrumentes Klavier / Flügel und Schlagwerk / Drums im Rahmen des Unterrichtes in der Musikschule wird darüber hinaus eine pauschale Instrumentennutzungsgebühr gemäß der "Gebührentabelle der Musikschule" (Anlage) für das Unterrichtshalbjahr erhoben und wird mit Gebührenbescheid bekannt gegeben. § 7, Abs. 1 und Abs. 2, Satz 1 gilt analog, § 7, Abs. 2, Sätze 2 bis 4 finden keine Anwendung. Die Gebührenerhebung entfällt, wenn Online-Unterricht stattfindet und wird ebenfalls mit dem Gebührenbescheid bekannt gegeben.</p>	<p>(1) Für die Nutzung eines durch die Musikschule zur Verfügung gestellten Instrumentes und dessen Zubehör wird eine Instrumentennutzungsgebühr gemäß der "Gebührentabelle der Musikschule" (Anlage) erhoben, welche dem Gebührenschuldner mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Kenntnis gegeben wird. Die Bearbeitung des Antrages auf Instrumentennutzung ist gebührenfrei.</p> <p>(2) Die Nutzungszeit als Erhebungszeitraum beträgt ein Schulhalbjahr (vgl. § 4 dieser Satzung). Bei Überlassung des Instrumentes nach Beginn eines Erhebungszeitraumes wird die Instrumentennutzungsgebühr anteilig für einen vollen Kalendermonat erhoben. Ein voller Kalendermonat wird mit einem Sechstel der Instrumentennutzungsgebühr des Schulhalbjahres berechnet. Das gilt bei fristgemäßer Abmeldung, außerordentlicher Abmeldung, Ausschluss oder bei Abmeldung aus anderen Gründen entsprechend.</p> <p>(3) Für die Nutzung des Tasteninstrumentes Klavier / Flügel und Schlagwerk / Drums im Rahmen des Unterrichtes in der Musikschule wird darüber hinaus eine pauschale Instrumentennutzungsgebühr gemäß der "Gebührentabelle der Musikschule" (Anlage) für das Unterrichtshalbjahr erhoben und wird mit Gebührenbescheid bekannt gegeben. § 7, Abs. 1 und Abs. 2, Satz 1 gilt analog, § 7, Abs. 2, Sätze 2 bis 4 finden keine Anwendung. Die Gebührenerhebung entfällt, wenn Online-Unterricht stattfindet und wird ebenfalls mit dem Gebührenbescheid bekannt gegeben.</p> <p>(4) In der Instrumentennutzungsgebühr ist die Umsatzsteuer in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe enthalten.</p>

Alt				Neu			
Anlage zur Gebührensatzung der Musikschule Erfurt - GebMusikschSEF - Gebührentabelle der Musikschule				Anlage zur Gebührensatzung der Musikschule Erfurt - GebMusikschSEF - Gebührentabelle der Musikschule			
Gebühren-stelle	Gebührentatbestand	Gebühren-maßstab	Gebühr in EUR	Gebühren-stelle	Gebührentatbestand	Gebühren-maßstab	Gebühr in EUR
8	Instrumentennutzungsgebühr			8	Instrumentennutzungsgebühr inkl. Umsatzsteuer		
8.1	für Instrumente und Zubehör mit einem Anschaffungswert bis 300,00 EUR	je Instrument und Schulhalbjahr	30,00	8.1	für Instrumente und Zubehör mit einem Anschaffungswert bis 300,00 EUR (30,00 EUR + 19 % USt)	je Instrument und Schulhalbjahr	35,70
8.2	für Instrumente und Zubehör mit einem Anschaffungswert bis 600,00 EUR	je Instrument und Schulhalbjahr	60,00	8.2	für Instrumente und Zubehör mit einem Anschaffungswert bis 600,00 EUR (60,00 EUR + 19 % USt)	je Instrument und Schulhalbjahr	71,40
8.3	für Instrumente und Zubehör mit einem Anschaffungswert bis 900,00 EUR	je Instrument und Schulhalbjahr	90,00	8.3	für Instrumente und Zubehör mit einem Anschaffungswert bis 900,00 EUR (90,00 EUR + 19 % USt)	je Instrument und Schulhalbjahr	107,10
8.4	für Instrumente und Zubehör mit einem Anschaffungswert über 900,00 EUR	je Instrument und Schulhalbjahr	120,00	8.4	für Instrumente und Zubehör mit einem Anschaffungswert über 900,00 EUR (120,00 EUR + 19 % USt)	je Instrument und Schulhalbjahr	142,80
8.5	für Tasteninstrument Klavier/ Flügel im Präsenzunterricht	je Schulhalbjahr	15,00	8.5	für Tasteninstrument Klavier/ Flügel im Präsenzunterricht (15,00 EUR + 19 % USt)	je Schulhalbjahr	17,85
8.6	für Schlagwerk/ Drums im Präsenzunterricht	je Schulhalbjahr	15,00	8.6	für Schlagwerk/ Drums im Präsenzunterricht (15,00 EUR + 19 % USt)	je Schulhalbjahr	17,85